

# Erhöhung Anwendungsgrad des automatischen Informationsaustauschs der OECD durch punktuelle Erweiterung der XML-Datei

## Increasing the degree of application of the OECD's automatic exchange of information through selective expansion of the XML file

Authors Names: Vedat Kanat\*, Peter Lang‡, Velko Iltchev†

\*Steuerberater ‡FOM Hochschule, Essen, Germany, e-mail: peter.lang@fom.de †Technische Universität Sofia, Fakultät für Deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsusbildung, velko.iltchev@fdiba.tu-sofia.bg

**Zusammenfassung** — Um den Steuerbehörden ein wirksames Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung an die Hand geben, sind einige Initiativen auf den Weg gebracht worden. Diese sollen den wirksamen Kampf gegen Steuerhinterziehung erhöhen, Steuerehrlichkeit fördern und Transparenz erhöhen. Einen dieser Instrumente hat die OECD im Jahr 2014 zusammen mit den G20-Staaten sowie in enger Zusammenarbeit mit der EU und anderen Beteiligten Staaten entwickelt. Den sogenannten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (kurz „Standard“). Der Standard soll den Finanzbehörden ein wirksames Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung an die Hand geben, indem sie mehr Informationen über das Auslandsvermögen der in ihrem Staat oder Gebiet ansässigen Personen erhalten. Vor dem Hintergrund aktueller leere Finanzkassen wird in diesem Beitrag der internationale Datenaustausch über steuerrelevante Informationen aufgezeigt. Dabei wird der potenzielle Nutzen der punktuellen Erweiterung des Standards diskutiert, um Steuerhinterziehung stärker zu bekämpfen und den ökonomischen gesamtwirtschaftlichen Schaden weiter zu reduzieren.

**Abstract** — In order to provide tax authorities with an effective tool to combat cross-border tax evasion, several initiatives have been launched. These are intended to increase the effective fight against tax evasion, promote tax honesty and increase transparency. One of these instruments was developed by the OECD in 2014 together with the G20 countries, and in close cooperation with the EU and other countries. The so-called Standard for the Automatic Exchange of Information on Financial Accounts in Tax Matters ("Standard" for short). The Standard is intended to provide tax authorities with an effective tool to combat cross-border tax evasion by providing them with more information on the foreign assets of residents of their state or territory. Against the backdrop of current empty treasuries, this paper highlights the international exchange of data on tax-related information. In doing so, it discusses the potential benefits of the selective expansion of the standard to combat tax evasion more strongly and reduce the economic macroeconomic damage.

### I. EINLEITUNG

Um den Steuerbehörden ein wirksames Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung an die Hand geben, hat die OECD im Jahr 2014 zusammen mit den G20-Staaten sowie in enger Zusammenarbeit mit der EU und anderen Beteiligten den Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (kurz „Standard“) entwickelt. Der Standard soll den Steuerbehörden ein wirksames Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung an die Hand geben, indem sie mehr Informationen über das Auslandsvermögen der in ihrem Staat oder Gebiet ansässigen Personen erhalten. Um maximale Effizienz bei minimalen Kosten zu erzielen, basiert der Standard auf den zuvor von Staaten und Gebieten entwickelten automatisierten und standardisierten Lösungen für die zwischenstaatliche Anwendung des als FATCA bekannten US-amerikanischen Gesetzes [1]. Konkret werden Finanzinstitute durch die Rechtsorgane der teilnehmenden Staaten dazu verpflichtet, Kontendaten ihrer ausländischen Kunden nach bestimmten Vorgaben zu klassifizieren, gegebenenfalls neue Daten von Kontoinhabern zu erheben und in Meldekategorien einzuordnen. Diese werden dann an die nationale Steuerbehörde übermittelt. Die Daten werden dann von der Steuerbehörde an andere teilnehmende Steu-

erverwaltungen weitergeleitet. Im Gegenzug erhält die inländische Steuerverwaltung von den ausländischen Steuerbehörden Finanzkonten vom im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen. Die Steuerverwaltungen tauschen im Ergebnis gegenseitig Informationen mit den Ansässigkeitsstaaten bzw. -gebieten des Steuerpflichtigen aus.

Die OECD hat – zum Teil in Kooperation mit anderen Institutionen wie dem Europarat oder G20 – verschiedene Übereinkommen und Musterabkommen entwickelt, um den Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen unterschiedlicher Länder zu befördern. Die verschiedenen Initiativen sollen die Steuertransparenz fördern. Die damit verbundene Herausforderung wird in der Literatur u.a. als „unverantwortlicher Rechtswirrwarr“, als „Vertragschaos“ oder schlicht als „verwirrend“ bezeichnet [2].

Die fortschreitende Automatisierung der steuerlichen Amtshilfe zum Zweck der Durchsetzung bestehender Besteuerungsansprüche stellt ein bedeutsames Instrument zur Sachverhaltsermittlung bzw. Sachaufklärung dar. Die Be- und Verarbeitung der Informationen stellt die Steuerverwaltungen vor technischen und administrativen Herausforderungen. Der Datenaustausch erfolgt auf Grundlage eines CRS-XML-Schemas. Dies ist zugleich ein zeitgemäßer Beitrag zur Vertiefung der euro-

päischen Integration im Prozess des Überganges zur digitalisierten Welt.[3]

## II. ÜBERBLICK ÜBER INTERNATIONALE INITIATIVEN ZUM STEUERLICHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

### 1. Initiativen zur Förderung von Steuertransparenz – Ein Überblick

In einer sich globalisierenden Gesellschaft sind Privatpersonen und Unternehmen grenzüberschreitend wirtschaftlich tätig. Die wachsende Verflechtung der internationalen Märkte und die wirtschaftliche Globalisierung beeinträchtigen die Wirksamkeit nationaler Steuersysteme [4]. Die Fortentwicklung der Gesetzgebung erweist sich vor dem Hintergrund einer wachsenden Mobilität der Steuerzahler sowie angesichts des Umfangs der Handels- und Kapitalströme und des Einsatzes neuer Technologien als schwierig [4]. Die nationalen Steuerbehörden sehen sich angesichts der großen Menge an Auslandsverhalten einer nur schwer zu bewältigenden Herausforderung gegenüber [5]. Die Finanz- und Staatenkrisen sowie die COVID-19-Pandemie (Corona-Krise) haben die Wirtschaft schwer getroffen. Diese Entwicklungen führt dazu, dass Staaten an ihrer nationalen Gesetzgebungshoheit im Bereich Steuern festhalten gleichzeitig stärkt gegen Steuerhinterziehung vorgehen [6] und Anders als die Steuerpflichtigen sind die nationalen Finanzbehörden jedoch gemäß dem Grundsatz der formellen Territorialität auf ihr nationalstaatliches Einflussgebiet beschränkt [7]. Die nationalstaatliche Besteuerung erfolgt dahingegen auf dem Welteinkommensprinzip [8]. Daraus ergibt sich ein Missverhältnis zwischen der territorial begrenzten Durchsetzung des Steuerrechts und seiner universellen materiellen Wirkung. Dies wird als Divergenz zwischen materieller Universalität und formeller Territorialität bezeichnet [8]. Ohne zwischenstaatliche Zusammenarbeit würde diese Divergenz zu einem steuerlichen Vollzugsdefizit führen [9]. Die Staaten sind vor diesem Hintergrund dazu angehalten, den Zugang und den Austausch von Informationen zu garantieren [10]. Das Hauptinstrument zur Gewährleistung der steuerlichen Transparenz und damit des effektiven Steuervollzugs ist der zwischenstaatliche Informationsaustausch [11]. Er ist in den letzten Jahren stark ausgeweitet worden [12].

Es gibt diverse Initiativen zum Austausch von Informationen in Steuersachen auf europäischer, transatlantischer sowie auf globaler Ebene, die sich in den letzten Jahren herausgebildet haben.

Dem steuerlichen Informationsaustausch liegt eine Vielzahl von unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zugrunde, deren Anwendungsbereiche sich teilweise unterscheiden. Für den Informationsaustausch stehen grundsätzlich drei

WP/StB Prof. Dr. Gerhard Kraft, Internationaler Informationsaustausch, DER BETRIEB, 29.09.2017, S. 2244

Auskunftsarten zur Verfügung. Diese werden wie folgt unterschieden [10]:

- **Ersuchensauskünfte:** Sie stellen die klassische Ausprägung des Informationsaustausches dar. Die ersuchende Behörde klärt im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen Sachverhalt durch Informationsweitergabe der ersuchten Behörde als Antwort auf eine entsprechende Anfrage des anderen Staates.
- **Spontanauskünfte (sog. internationale Kontrollmitteilung):** Die Auskunft erfolgt hierbei ohne vorherige Anfrage. Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, wenn sie dem anderen Staat von Nutzen sein können bzw. wenn sie für die Besteuerung „voraussichtlich erheblich“ sind.
- **Automatische Auskünfte:** Sie werden ohne konkreten Anlass und Anfrage erteilt. Es handelt sich um systematische und periodische Mitteilungen von im Vorhinein zwischen den Staaten definierten Informationen.

### 2. Der Steuerliche Informationstausch in der Europäischen Union

#### a. Amtshilferichtlinie

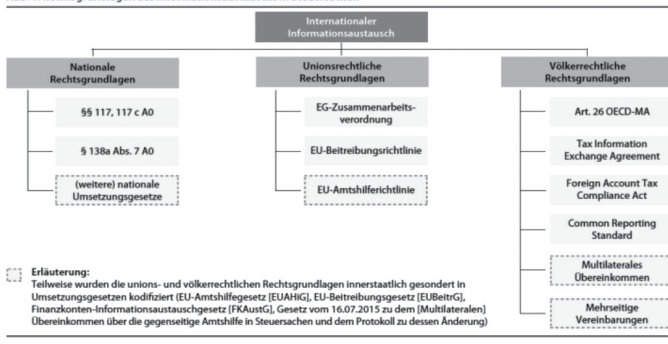
Um ihre fiskalische Souveränität wahren und ihre jeweiligen nationalen Steueransprüche durchsetzen zu können, haben die Mitgliedstaaten die Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien vom 19.12.1977 umgesetzt [13]. Erwägungsgründe waren insbesondere, dass Praktiken der Steuerhinterziehung und Steuerflucht gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit verstoßen, zu Wettbewerbsverzerrungen führen und damit das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen [13]. Da die Richtlinie im Laufe der Zeit größere Schwachstellen aufwies, wurde sie die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG ersetzt [14]. Die neue EU-Amtshilferichtlinie ist am 11.3.2011 veröffentlicht worden [15].

Ziel der neuen Amtshilfe-Richtlinie ist im Wesentlichen darauf gerichtet, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsbehörden durch einheitlich geltende Regeln zu erleichtern, um hierdurch das Funktionieren der nationalen Steuersysteme sicherzustellen [16]. Darüber hinaus geht es aber auch um die Bekämpfung von „Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung“, um die Eindämmung von auf „Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ gerichteten „schädlichen Steuerpraktiken“, die insbesondere bei multinationalen Unternehmensgruppen vermutet werden, sowie schließlich um die frühzeitige Erfassung „potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen“.

Die Amtshilfe-Richtlinie kennt folgende Arten des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs:

- **Informationsaustausch auf Ersuchen (Gemäß Artikel 5–7 AHIRL),** dass der ersuchende Mitgliedstaat an den ersuchten Mitgliedstaat in einem bestimmten Fall stellt (Art. 3 Nr. 8 AHIRL). Dabei muss die ersuchte Behörde die Informationen nach Art. 7 Nr. 1 AHIRL möglichst

Abb. 1: Rechtsgrundlagen des Informationsaustauschs in Steuersachen



rasch, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Datum des Eingangs des Ersuchens zur Verfügung stellen.

- Verpflichtender automatischer Informationsaustausch (Gemäß Artikel 8 AHiRL), d.h. die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen (Art. 3 Nr. 9 AHiRL). Diese Art des Informationsaustauschs bezieht sich nach Art. 8 I AHiRL ab dem 1. Januar 2014 auf (a) Vergütungen aus unselbstständiger Arbeit, (b) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, (c) Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Rechtsakten der Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbare Maßnahmen erfasst sind, (d) Ruhegehälter und (e) Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.
- Spontaner Informationsaustausch (Gemäß Artikel 9, 10 AHiRL) bezeichnet die nicht systematische Übermittlung von Informationen zu jeder Zeit an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen (Art. 3 Nr. 10 AHiRL). Der spontane Informationsaustausch umfasst Fälle (Art. 9 AHiRL), in denen (a) die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat hat, (b) ein Steuerpflichtiger eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung in einem Mitgliedstaat erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in dem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben würde, (c) Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen eines Mitgliedstaats und einem Steuerpflichtigen eines anderen Mitgliedstaats über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, die in einem der beiden oder in beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann, (d) die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat oder (e) in einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit Informationen, die ihm von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung in dem anderen Mitgliedstaat erheblich sein könnte. Dafür legt Art. 10 Nr. 1 AHiRL eine Frist von höchstens einem Monat fest.

Durch das EU-Amtshilfegesetz vom 26.6.2013 ist die Amtshilfe-Richtlinie rückwirkend zum 1.1.2013 in deutsches Recht umgesetzt worden [17]. Das Gesetz ersetzt das EG-AmtshilfeG v. 19.12.1985, das auf der bis zum 31.12.2012 geltenden EG-Amtshilferichtlinie 77/799/EWG v. 19.12.1977 beruhte [18]. Die Änderungen durch die RL 2015/2376 sind im Rahmen des neuen § 138a AO durch das Gesetz v. 20.12.2016 (BGBl 2016 I S. 3000; mit Geltung ab 1.1.2016) umgesetzt worden [18]. Die Änderungen im Rahmen der Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind die Regelungen in Deutschland ab dem 1.1.2020 umgesetzt worden [18].

Zur Durchführung des Informationsaustauschs wird gemäß Artikel 3 Nr. 13 AHiRL in Verbindung mit Artikel 21 AHiRL die gemeinsame Plattform auf der Grundlage des gemeinsamen Kommunikationsnetzes der Europäischen Union CCN-Netz (Common Communication Network) genutzt. Dieser ist von der Union für jegliche elektronische Datenübertragung zwischen den zuständigen Behörden im Bereich Zoll und Steuern

entwickelt worden (Artikel 3 Nr. 13 AHiRL). Für Auskunftsersuchen werden nach Art. 20 AHiRL Standardformblätter verwendet.

#### b. Zinsrichtlinie

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich zur Verhinderung von Kapitalflucht in Niedrigsteuerränder darauf verständigt, durch den Austausch von Informationen die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen und Personenzusammenschlüsse nicht gewerblicher Art im Unionsgebiet sicherzustellen [19]. Die Mitgliedsstaaten haben es in der Richtlinie zur Zinsbesteuerung umgesetzt [20]. Die EU-Zinsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, dass sie nach ihrem jeweiligen nationalen Recht ein umfassendes Kontrollmitteilungssystem einzuführen haben, um dieses Ziel zu erreichen [19]. Die Zinsrichtlinie gilt als Meilenstein auf dem wechselvollen Weg der Besteuerung von Zinsen [19]. Sie sieht ein automatisiertes Kontrollmitteilungsverfahren vor, wonach die Mitgliedstaaten seit dem 1.7.2005 sämtliche Zinseinkünfte von EU-Ausländern dem jeweiligen Heimatstaat melden müssen [19], ohne dass ein vorgeschaltetes Auskunftsersuchen notwendig ist. Die EU-Zinsrichtlinie ermöglicht somit erstmals umfangreiche Kontrollen zu Zinserträgen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten.

Eine Informationsweitergabe findet grundsätzlich statt, wenn

- Zahlungen bestimmter Zinserträge
- von einem Mitgliedstaat
- an einen Bürger eines anderen EU-Mitgliedstaates erfolgen
- und dieser Bürger eine natürliche Person ist.[20]

Die EU-Zinsrichtlinie greift folglich nicht bei Zinserträgen an Bürger innerhalb des eigenen EU-Mitgliedstaates. Damit bleibt die innerstaatliche Besteuerung von Zinserträgen unberührt.

In Deutschland ist die Richtlinie durch Einführung des § 45e EStG und Erlass der Zinsinformationsverordnung (ZIV)\* in nationales Recht umgesetzt worden [21]. Gemäß § 7 ZIV sind Zinszahlungen erfasst, die eine inländische Zahlstelle an wirtschaftliche Eigentümer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zahlt. § 16a ZIV erweitert den Anwendungsbereich auf Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die in der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino oder Monaco bzw. den zehn abhängigen oder assoziierten Gebieten steuerlich ansässig sind, die die Richtlinie anwenden. Wirtschaftlicher Eigentümer einer Zinszahlung im Sinne der ZIV kann gemäß § 2 Abs. 1 ZIV nur eine natürliche Person sein. Wirtschaftlicher Eigentümer einer Zinszahlung ist immer der Empfänger der Zinsen, es sei denn er weist nach, dass die Zinszahlung nicht für ihn bestimmt ist und er selbst als Zahlstelle oder im Auftrag eines Dritten handelt. Ob die Zinszahlungen zu gewerblichen oder privaten Einkünften gehören, ist unerheblich, so dass auch Zinszahlungen an Einzelunternehmer erfasst werden. Bestehen Zweifel, ob der Zahlungsempfänger der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlung ist und handelt er weder als Zahlstelle noch als Auftragnehmer, muss die Zahlstelle Ermittlungen anstellen, im Zweifel ist aber der Empfänger der Zinszahlung als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen [22].

Wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen in einem anderen Vertragsstaat ansässig ist, übermittelt gemäß § 8 ZIV die Bank bzw. den Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31.5. des Folgejahres folgende Mindestauskünfte:

- Namen, Anschrift und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers

- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder ein sonstiges Kennzeichen der zugrunde liegenden Forderung,
- Gesamtbetrag der zugeflossenen Zinsen oder Erträge bzw. die Erlöse aus einer Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt die Daten gemäß § 9 ZIV zum Zwecke der Besteuerung weiter an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist. Auf der anderen Seite nimmt das Bundeszentralamt für Steuern Daten über Zinszahlungen an Inländer von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten entgegen. Als Format für die Übermittlung der Pflichtangaben nach §§ 8 und 4 Abs. 2 Satz 3 ZIV ist ein XML-Schema zu verwendet werden [23].

Die EU-Zinsrichtlinie ist zum 1. Januar 2016 aufgehoben worden [24]. Der letzte Datenaustausch ist entsprechend der Aufhebungsrichtlinie im Kalenderjahr 2016 für den Meldezeitraum 2015 erfolgt [25]. Ab dem Meldezeitraum 2016 (Zuflüsse ab dem 1. Januar 2016) werden Informationen entsprechend dem Common Reporting Standard (CRS) ausgetauscht [26].

### III. STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN

In 2014 hat die OECD gemeinsam mit den G20-Staaten sowie in enger Zusammenarbeit mit der EU und anderen Beteiligten den Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen entwickelt [27]. Anlass ist die Aufforderung der Staats- und Regierungschefs der G20 an die Völkergemeinschaft, die grenzüberschreitende steuerliche Transparenz bei Finanzkonten im Ausland zu erhöhen [27]. Der Standard soll den Finanzbehörden ein wirksames Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung an die Hand geben, indem sie mehr Informationen über das Auslandsvermögen der in ihrem Staat oder Gebiet ansässigen Personen erhalten [27]. Um maximale Effizienz bei minimalen Kosten zu erzielen, geht der Standard auf den zuvor von den Vereinigten Staaten entwickelten automatisierten und standardisierten Lösungen für die zwischen - staatliche Anwendung des als FATCA bekannten US-amerikanischen Gesetz zurück [27]. Damit hat FATCA als Beschleuniger der Zusammenarbeit anderer Staaten und internationalen Organisationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gewirkt [28]. Mit dem globalen Standard zum jährlichen automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen ist wohl einer der weitreichsten Entwicklungssprünge im Bereich der grenzüberschreitenden steuerlichen Amtshilfe unternommen und damit die Möglichkeit für Steuerpflichtige erheblich limitiert, Erträge und Vermögen auf offshore Konten zu verstecken [29].

Der gemeinsame Meldestandard ist sowohl international in Form eines multilateralen völkerrechtlichen Abkommens als auch auf Ebene der Europäischen Union umgesetzt worden [30]. Das völkerrechtliche Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (MCAA-AIA) hat die Bundesrepublik Deutschland am 29.10.2014 zusammen mit 50 weiteren Staaten eine multinationale Vereinbarung entsprechend der Mustervereinbarung der OECD MCAA CRS geschaffen und durch das Zustimmungsgesetz vom 21.12.2015 in Deutschland umgesetzt [30]. Auf europäischer Ebene ist die EU-Amtshilferichtlinie mit Wirkung zum

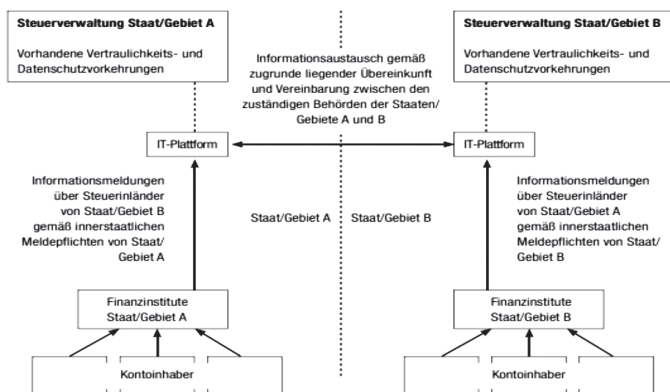
5.1.2015 entsprechend erweitert worden [30] nach der Staatenauflistene nehmen in 2021 109 Staaten am automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten [31].

Der Standard baut auf der bereits geleisteten Arbeit der OECD wie auch auf den bereits getätigten Leistungen der Staaten auf dem Gebiet der Bekämpfung von internationaler Geldwäsche und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Steuerhinterziehungsbekämpfung auf (u. a. FATCA [28]). Er besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil besteht aus Melde- und Sorgfaltspflichten der Kreditinstitute und der andere Teil ist das CAA (Model Competent Authority Agreement) [28]. In diesem werden die Vorschriften zum Informationsaustausch dargestellt [28]. Zentraler Bestandteil des Standards ist der gemeinsame Meldestandard, der die genauen Vorschriften und Verfahren enthält, die die Finanzinstitute anzuwenden haben, damit die richtigen Informationen erfasst und gemeldet werden [32]. Diese Vorschriften sind in das innerstaatliche Recht aufzunehmen, damit die Sorgfalts- und Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllt werden [32].

Zur innerstaatlichen Umsetzung der sich für die Bundesrepublik Deutschland ab dem Meldezeitraum 2016 aus der völkerrechtlichen Vereinbarung des MCAA-AIA und der EU-Amtshilferichtlinie ergebenden Meldeverpflichtungen ist am 21.12.2015 das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) erlassen worden [30]. Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September eines Jahres zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG automatisch ausgetauscht (§ 27 Absatz 1 FKAustG). Die meldenden Finanzinstitute haben die Finanzkontendaten zu den meldepflichtigen Konten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch im Wege der Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern zum 31. Juli eines Jahres zu übermitteln (§ 27 Absatz 2 FKAustG). Die von den Finanzinstituten an das Bundeszentralamt für Steuern zu meldenden Daten sind gemäß § 2 FKAustG im Wesentlichen wie folgt:

- Name, Adresse und Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Steuerlicher Wohnsitz
- Kontonummer
- Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts
- Kontosaldo oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres
- Bei Verwahrkonten jeweils der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, der Dividenden und anderer Einkünfte, die mittels der Vermögenswerte dieses Kontos erzielt und diesem gutgeschrieben wurden
- Bei Einlagekonten der Gesamtbruttoertrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden
- Bei allen anderen Konten der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde und für den das meldende deutsche Finanzinstitut Schuldner ist. Die Gesamthöhe aller im Meldezeitraum geleisteten Einlöschungsbeträge ist einzuschließen

- Bei Verwahrkonten die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden und für die das Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war.
- Der Aufbau des Standards stellt sich zusammenfassend wie folgt dar [32]:



Zur Durchführung des Informationsaustauschs auf EU-Ebene wird gemäß Artikel 21 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 8 der RICHTLINIE 2011/16/EU DES RATES vom 15. Februar 2011[33] die gemeinsame Plattform auf der Grundlage des Gemeinsamen Kommunikationsnetzes der Europäischen Union CCN-Netz (Common Communication Network) genutzt[34]. Dieser ist von der Union für jegliche elektronische Datenübertragung zwischen den zuständigen Behörden im Bereich Zoll und Steuern entwickelt worden (Artikel 3 Nr. 13 AHiRL). Für Auskunftsersuchen werden jeweils zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Standardformblätter verwendet [33].

Der Informationsaustausch mit den Drittstaaten erfolgt auf Grundlage der von der Bundesrepublik Deutschland am 29.10.2014 unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten [35]. Der Datenübertrag erfolgt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie § 27 Abs. 2 FKAustG über das Bundeszentralamt für Steuern entsprechend einem amtlich vorgeschriebenem Datensatz [36]. Dieser entspricht dem XML-Schema (Extensible Markup Language) der OECD für den internationalen CRS-Datenaustausch [37].

#### IV. FAZIT

Während die meisten Steuerpflichtigen ihren steuerlichen Verpflichtungen freiwillig nachkommen, gibt es einige „schwarze Schafe“, die dies mit großer Entschlossenheit zu vermeiden suchen. Steuerhinterziehung und Steuerbetrug finden darum weiterhin statt, und zwar teilweise in erheblichem Umfang: Es kann um Milliarden pro Jahr gehen. Dies ist nicht nur rechtswidrig und beraubt den Staat wichtiger Einnahmen, sondern führt auch zu einer Benachteiligung ehrlicher Steuerzahler. Durch Steuerhinterziehung und Steuerbetrug entgehen den Staaten nicht nur Einnahmen, die für öffentliche Güter genutzt werden sollten, sondern sie führen auch zu einer Benachteiligung ehrlicher Steuerzahler. Für steuererhörliche Unternehmen wird es schwieriger, ausreichende Gewinne zu erzielen, wenn sie im Wettbewerb mit Unternehmen stehen, die nicht ihren fairen Beitrag zum Steueraufkommen leisten und so Kosten sparen. Hierdurch werden offenkundig auch die ge-

wünschten freien Lenkungsmechanismen der marktwirtschaftlichen Ordnung zumindest teilweise außer Kraft gesetzt und durch den negativen Demonstrationseffekt der „erfolgreichen Sünder“ werden Loyalität zum Staat sowie die Neigung zur Steuerehrlichkeit tendenziell vermindert.

Der automatische Datenaustausch beschränkt sich auf Kontendaten, die nach bestimmten Vorgaben klassifiziert, gegebenenfalls um neue Daten von Kontoinhabern ergänzt sind. Die ausgetauschten Informationen umfassen Zinserträge und bieten Informationen zu Bankeinlagen. Damit der wirksame Kampf gegen Steuerhinterziehung erhöht, Steuerehrlichkeit gefördert und Transparenz erhöht wird, sollte der Standard punktuell erweitert werden. Den nationalen Steuerbehörden würden hierdurch weitere steuerrelevante Daten zugänglich, die durch Anwendung nationaler Gesetze effektiver genutzt werden könnten. Der ökonomische Schaden, der durch Steuerhinterziehung entsteht, könnte zudem erheblich reduziert werden.

#### V. QUELLEN

- [1] Vgl.OECD (2020), Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen – Praktisches Handbuch – Zweite Ausgabe, S. 9
- [2] Hendricks, Wassermeyer, Bd. 2, vor Art. 1 MA-InfAust, Rn. 6.
- [3] Lang, F.P. (2019), Digitization is changing our world, Herald of Kyiv National University of Trade and Economics (KNUTE), Vol. 126 No. 4 S.. 74 – 84
- [4] MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, Brüssel, den 21.4.2010 KOM(2010)163 endgültig, Seite 4
- [5] OECD Mandatory Disclosure Rules, Action 12 – 2015 Final Report, S. 80.
- [6] Sophie Schurwoski, 2020 Der Automatische Austausch von Finanzkonteninformationen in Steuersachen, S. 20
- [7] Czakert, IStR 2013, 596 (596).
- [8] Seer, Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, Bd. 1, Art. 26 OECD-MA, Rn. 1
- [9] Glaser, S.11; Czakert, DStR 2015, 2697 (2697 f.); Hendricks, Wassermeyer, Bd. 2, vor Art. 1 MA-InfAust, Rn. 4; OECD Tax Transparency 2017 Report on progress, S.7.
- [10] Diana Beck, Band 6, 2016, Qualifikationskonflikte im Internationalen Steuerrecht, S. 291
- [11] van der Ham/Tomson/Chwalek, ISR 2018, 26 (27).
- [12] WP/StB Prof. Dr. Gerhard Kraft, Internationaler Informationsaustausch, DER BETRIEB, 29.09.2017, S. 2243
- [13] Dausers/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts Werkstand: 52. EL Februar 2021, Rn. 659
- [14] Richtlinie 2011/16/EU des Rates v. 15.2.2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, Dausers/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts Werkstand: 52. EL Februar 2021, Rn. 659
- [15] Richtlinie 2011/16/EU im EU-Amtsblatt unter <http://go.nwb.de/q9i50>(zuletzt aufgerufen 10.05.2021)
- [16] Schaumburg in: Schaumburg/Englisch, Europäisches Steuerrecht, 2. Aufl. 2020, Grenzüberschreitende Amts- und Rechtshilfe, Rn 25.15

- [17] BGBl. 2013 I S. 1809; Inkrafttreten nach Art. 31 I grds. am 30.6.2013
- [18] Fundstelle(n):NWB QAAAH-08335, Lexikon des internationalen Steuerrechts vom 22.03.2021
- [19] Tormöhlen in: Braun/Günther, Das Steuer-Handbuch, 86. Lieferung 04.2021, Zinsrichtlinie
- [20] Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. 6. 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinsen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 157 Seite 38
- [21] BGBl. I 2004, 128 = BStBl. I 2004, 297
- [22] Vergleich im Einzelnen das Anwendungsschreiben zur ZIV: BMF v. 30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl I 2008, 320, Rz. 6 – 10
- [23] BMF-Schreiben vom 11. Januar 2008 - IV C 1 - S 2402-a/0 (2008/0010476). Die Datensatzbeschreibung ist als Anlage II im vorgenannten BMF-Schreiben beigelegt.
- [24] RICHTLINIE (EU) 2015/2060 DES RATES vom 10. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, Artikel 1 Abs. 1
- [25] Geurts in: Bordewin/Brandt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 435. AL 03/2021, § 45e Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung
- [26] Diese basieren auf der RL (EU) 9.12.2014, 2014/107 (ABIEU L 359, 1), welche in wesentlichen Zügen dem US FATCA Reporting entsprechen. Umgesetzt wurde der automatische Informationsaustausch durch das FKAustG (Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen 21.12.2015, BGBl I, 2531).
- [27] OECD (2020), Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen – Praktisches Handbuch – Zweite Ausgabe, OECD, Paris. <http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/implementation-handbook-standard-for-automatic-exchange-of-financial-account-information-in-tax-matters.htm>, Seite 6 (zuletzt aufgerufen am 30.05.2021)
- [28] Christian Cech Silvia Helmreich, Meldewesen für Finanzinstitute Was bringt die neue europäische Aufsicht? Seite 280
- [29] FinanzRundschau 6/2018, S. 245-253 / Aufsätze
- [30] Tobias Michaelis, Besteuerung privater Kapitalanlagen (2017), Kapitel F Rn. 519
- [31] Bundesministerium der Finanzen Schreiben vom 11.02.2021 Seite 3 ff. (IV B 6 - S 1315/19/10030 :032, 2021/0121687)
- [32] OECD (2020), Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen – Praktisches Handbuch – Zweite Ausgabe, OECD, Paris Seite 60
- [33] Geändert: RICHTLINIE 2014/107/EU DES RATES vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
- [34] Professor Dr. Siegfried Grotherr, RIW Heft 1–2 N Januar 2017, Seite 13 und 14
- [35] von Wedelstädt in: Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, 1. Aufl. 1995, 160. Lieferung, § 5, Rn. 8.3
- [36] Schreiben Bundesministerium der Finanzen vom 1. März 2017 (BStBl. I S. 443) (BMF IV B 6 – S 1315/13/10021 :036), Nähere Informationen zur Datenübermittlung nach dem allgemeinen Meldestandard können auf der Internetseite des BZSt ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) im dort abgelegten Kommunikationshandbuch CRS abgerufen werden.
- [37] Kommunikationshandbuch CRS Teil 3b – Datenübermittlung an das BZSt über die ELMA-Massendatenschnittstelle Version: 2.2, Stand: 10.05.2021, Seite 10